



## Coronahilfen für Unternehmen

Information zu aktuellen  
Unterstützungen



Rufen Sie mich an

Ich berate Sie gern zu diesen Hilfestellungen

Annette Blase

T +49234 61063-145

Annette.blase@bochum-wirtschaft.de

## Überbrückungshilfe III

- Antragsberechtigt sind KMU, Soloselbständige und Freiberufler
  - auch: Gemeinnützige Organisationen
- Jahresumsatz < 750 Mio. Euro
- die im jeweiligen Fördermonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben
- Unternehmen zwischen 1.1.19 und 31.10.20 gegründet haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise:
  - den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen,
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September
  - alternativ: monatl. Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der steuerlichen Erfassung im Fragebogen angegeben wurde



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 möglich**
- **Abschlagzahlung bis zu 100.000 Euro über prüfenden Dritten**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Überbrückungshilfe III

- Förderzeitraum: 01.11.2020 – 30.06.2021
- maximaler Zuschuss: 3 Mio. Euro pro Monat unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts
  - Bei Zuschüssen bis 1,8 Mio. Euro (Kleinbeihilfen-Regelung sowie De-minimis VO) ohne den Nachweis von Verlusten
- keine Antragsberechtigung für nach dem 31.10.2020 gegründete Unternehmen
- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Fixkosten-Zuschuss und erstattet einen Anteil in Höhe von
  - bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch: 100 %
  - bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %: 60 %
  - bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % und unter 50 %: 40%



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 möglich**
- **Abschlagzahlung bis zu 100.000 Euro über prüfenden Dritten**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Neustarthilfe für Soloselbständige

- Nur für : Soloselbständige
  - mit weniger als 1 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)
  - mit geringen Fixkosten
  - Gründung vor dem 1. Mai 2020
  - Keine Kombination mit Überbrückungshilfe III
- Einkommen im Referenzzeitraum zu mind. 51 % aus selbständiger Tätigkeit
- Umsatz ist im Förderzeitraum von Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzumsatz um mindestens 60 % zurückgegangen
  - Referenzumsatz= (Jahresumsatz 2019/12) x 6
  - Wahlrecht wenn Gründung zwischen Januar 2019 und April 2020 erfolgte:
    - durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Jan.-Febr.) geteilt durch 2 mal 6 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) (Juli-Sept.) geteilt durch 3 mal 6



- **Direkte Beantragung unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats bis zum 31.08.2021**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Neustarthilfe für Soloselbständige

- Einmaliger, steuerbarer Zuschuss in Höhe von 50 % des 6-monatigen Referenzumsatzes, max. 7.500 Euro
- Auszahlung zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss
- Anteilige Rückzahlungspflicht entsteht, wenn der Umsatz im Förderzeitraum >40 % vom Referenzumsatz
- Der Zuschuss ist nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen



- **Direkte Beantragung unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats bis zum 31.08.2021**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Eigenkapitalzuschuss

- Zusätzlich zu der Überbrückungshilfe III wird ein Eigenkapitalzuschuss von bis zu 40 Prozent bezogen auf die förderfähigen Fixkosten gewährt.
- Kombination mit Neustarthilfe nicht möglich.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 hatten oder haben werden
- Der Zuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger der Umsatzeinbruch von 50 % dauert: 1.+ 2. Monat:0; 3.Monat: 25%; 4.Monat 35 %; 5. und folgende Moante: 40 %



- **Antragstellung im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III über die Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**
- **Service-Hotline +49 30-1200 21034 für Solo-Selbständige**  
**Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr**

## Härtefälle NRW

- Für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können, stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbstständige, die von bestehenden Hilfsprogrammen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, ausgeschlossen sind.
- Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) sowie Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe NRW ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 100.000 Euro und orientiert sich an den förderfähigen Fixkosten. Die Anträge können ab sofort bis 31.10.2021 von prüfenden Dritten gestellt werden.



**Keine Direktanträge, Beantragung über prüfenden Dritten (Steuerprüfer, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**

## Kurzarbeitergeld

- Ein Betrieb (mindestes 1 AN) kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsausfall erleiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Bezugsdauer: 24 Monate; Unterbrechungen (> 3 zusammenhängende Monate) leiten eine neue Bezugsdauer ein.
- Höhe:
  - Bezugsmonat 1-3 60/67\* % des Nettoentgelts \*mit mind. 1 Kind
  - Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77\* % des Nettoentgelt
  - Ab dem 7. Bezugsmonat: 89/87\*%
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden pauschaliert durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
  - Der Umfang dieser Erstattung ist davon abhängig, in welchen Kalendermonaten es **Kurzarbeit** gab.
    - Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 %.
    - Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz 50 %.



- **Kurzarbeit muss bei der Bundesagentur für Arbeit im ersten betroffenen Monat angezeigt werden.**
- **Kurzarbeitergeld wird bei zuständigen Arbeitsagentur beantragt**
- **Der Antrag darf online gestellt werden unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>**
- **Service-Hotline für Arbeitgeber: 0800 4555-520**



## Entschädigung des Verdienstaufalls durch Quarantäne

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot bzw. einer Quarantäne unterliegt und einen Verdienstaufall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.
- Auch Selbstständige und Freiberufler/Innen erhalten den Verdienstaufall ersetzt.
- Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden.
- Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind:
  - Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf). LVR-Servicenummer: 0221 809-5444
  - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) LVL-Servicenummer: 0251 5911-500



**Beantragung online unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)  
Telefonische Auskunft unter: 0800 9336397**

## Steuerstundungen

Möglicherweise können folgende Anträge platziert werden:

- Stundung von Steuerzahlungen
- Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerung für die Abgabe von Erklärungen und Unterlagen



- **Beantragung beim zuständigen Finanzamt**
- **Vordrucke online unter:**  
**[www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus)**